

Satzung für den Förderverein des Kindergartens Kellenhusen (e.V.)

§ 1 Präambel	
<p>Die Familie ist durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besonders geschützt. Zur Unterstützung von Familien mit Kindern besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenplätze. Ein über staatliche Unterstützung hinausgehendes Engagement von Bürgerinnen und Bürgen ist wünschenswert und nötig.</p> <p>Ziel der Erziehung unserer Kinder ist es, sie zu befähigen, ihr Leben glücklich und erfolgreich zu meistern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zu unserer Gesellschaft zu leisten. Dazu sind neben einer guten Ausbildung vor allem soziale Kompetenzen notwendig, die gerade im Kindergartenalter besonders geprägt werden.</p>	
§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr	
	1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Kellenhusen (e.V.)“
	2. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.
	3. Der Sitz des Vereins ist Kellenhusen.
	4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
§ 3 Zweck des Vereins	
	1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Kindergartens Kellenhusen in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben insbesondere durch <ol style="list-style-type: none">Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln, um die pädagogische Ausstattung im Innen- und Außenbereich zu fördern, sofern dafür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen oder diese nicht ausreichen.Helfen und Fördern, wo im Sinne des Kindergartens ein besonderer Bedarf vorliegtFörderung der Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergartendie finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder, die diesen Kindergarten besuchen - in Einzelfällen und in Absprache mit den pädagogischen Kräften - sofern dafür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen oder diese nicht ausreichen.die Unterstützung des Kindergartens Kellenhusen und der Kinder und Eltern des Kindergartens in der Vertretung Ihrer Interessen gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit.Aktivieren und Fördern des Interesses und Verständnisses bei den Eltern und bei den Freunden des Kindergartens für dessen Aufgaben und Belange.
	2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
§ 4 Gemeinnützigkeit	
	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 51 ff Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
	2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
	3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
	4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

	5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.
§ 5 Mitgliedschaft	
	1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Mitarbeiter des Kindergartens Kellenhusen sowie alle anderen juristischen und natürlichen Personen sein, die voll geschäftsfähig sind und den Verein und somit den Kindergarten Kellenhusen unterstützen wollen. Möglich ist auch eine Firmenmitgliedschaft. Die Firma wird dann durch den Inhaber, den Geschäftsführer oder durch eine von der Firma bestimmte Person vertreten.
	2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
	3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. - Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. - Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. - Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
	4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.
	5. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Fördervereins, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
	6. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, ebenso wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss Berufung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen / schriftlichen Stellungnahme unter Fristsetzung von zwei Wochen zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
	7. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Sie haben insbesondere das Recht - gegenüber dem Vorstand und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. - bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. - bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken. - das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen.

	2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen, Firmen können von einer Person der Geschäftsführung oder von einem Mitarbeiter der Firma vertreten werden. Ansonsten ist eine Vertretung ausgeschlossen und das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
	3. Bei Familienmitgliedschaften haben beide Eltern je eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung ist möglich.
	4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
	5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und dafür zu sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.
§ 7 Mitgliedsbeiträge	
	1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Es genügt zur Festsetzung der Beitragshöhe und Fälligkeit die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
	2. Der Mitgliedsbeitrag gilt im Falle eines Eintritts in den Verein vor dem 01.07. eines Kalenderjahres immer in voller Jahreshöhe, bei einem Eintritt nach dem 30.06. in halber Höhe.
	3. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Ist dies wegen unzureichender Deckung des Kontos nicht möglich, ist der Beitrag nach Aufforderung beim Kassenwart innerhalb von 7 Tagen in bar zu entrichten. Als Zahlungsnachweis gilt die erhaltene Quittung.
§ 8 Organe	
	Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung - der Vorstand
§ 9 Mitgliederversammlung	
	1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und wird nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.
	2. Der Vorstand lädt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Briefzustellung, persönliche Zustellung oder auf elektronischem Weg - für Mitglieder, deren eMail-Adresse dem Förderverein gemeldet ist - ein. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Versand der Einladung. Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung werden in der Einladung bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder eMail-Adresse. Das Mitglied trägt selbst Sorge dafür, dass dem Kassenwart seine evtl. neue Daten bekannt gemacht werden.
	3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen und sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
	4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

	<p>5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht des Vorstandes - Jahresrechnung / Jahresbericht - Bericht der Kassenprüfer - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes <ul style="list-style-type: none"> a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender (die Vorsitzenden dürfen keine Doppelfunktion ausüben) c) Schriftführer d) Kassenwart (Schriftführer- und Kassenwart dürfen auch in einer Person gewählt werden) e) Wahl von 2 Beisitzern (vorrangig sind gewählte Elternvertreter aus der Elternschaft des Kindergartens zu berücksichtigen, wobei der Kindergarten ein Vorschlagsrecht hat) - Wahl von 2 Kassenprüfern - Festsetzung der Beiträge zur Verabschiedung von Beitragsordnungen - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
	<p>6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten - Wahl des Vorstandes - Entlasten des Vorstandes - Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen - Festsetzen der Mitgliedsbeiträge - Beschluss über Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von € 2.500,- übersteigen - Beschluss über die Berufung von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss - Beschluss über Satzungsänderungen
	<p>Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung, wobei Stimmenthaltungen außer Acht bleiben. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Alle Vorstandsmitglieder können ebenfalls in offener Abstimmung gewählt werden, wobei hier einem Antrag auf geheime Wahl zugestimmt werden muss. Aktives und passives Wahlrecht haben nur Personen, die dem Förderverein angehören und das 18. Lebensjahr überschritten haben. (Das <i>aktive Wahlrecht</i> ist das Recht, bei einer Wahl wählen zu können, das <i>passive Wahlrecht</i> ist das Recht, bei einer Wahl wählbar zu sein.)</p>
	<p>7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unverzüglich einberufen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss des Vorstandes b) schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung.
	<p>8. Die Ladungsfrist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wegen Dringlichkeit auf 7 Tage verkürzt werden.</p>
	<p>9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.</p>

§ 10 Satzungsänderungen

	1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
	2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
	3. Eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

	<p>1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vorsitzender2. Vorsitzender (als Stellvertreter)SchiffführerKassenwart2 Beisitzer <p>dazu in beratender Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none">- ein stimmrechtloser Vertreter der Leitung/des Personals des Kindergartens Kellenhusen (ist der Vertreter Mitglied des Fördervereins hat er Stimmrecht)- ein stimmrechtloser Vertreter des Elternbeirats des Kindergartens Kellenhusen (sofern kein Elternbeirat Beisitzer im Vorstand ist)- ein stimmrechtloser Vertreter des Trägers des Kindergartens Kellenhusen (welcher nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden kann)- weitere sachkundige Personen können beratend hinzugezogen werden <p>Dem Vorstand gehört ein Pressereferent/Pressesprecher an, wenn dies gewünscht ist und dieser auf einer Mitgliederversammlung gewählt worden ist.</p>
	2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
	3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
	4. Vorstandssitzungen finden halbjährlich mindestens 1 x statt. Die Einladung dazu kann schriftlich (auch per E-mail) oder fernmündlich erfolgen
	5. Ausgaben bis € 100,00 kann der 1. Vorsitzende allein vertreten. Bei Ausgaben über € 100,00 vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich. Ausgaben über € 500,00 muss der Gesamtvorstand beschließen. Ausgaben, die € 2.500,00 übersteigen beschließt die Mitgliederversammlung.
	6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend sein können, haben das Recht, einem Beschluss schriftlich (auch per E-mail) zuzustimmen, wenn allen Vorstandsmitgliedern der zu fassende Beschluss vor der Sitzung schriftlich (auch per E-mail möglich) mitgeteilt wurde. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zu diesem Verfahren fernmündlich oder per E-mail erklären.

	7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie sind bindend für jedes (Vorstands-)Mitglied.
	8. Tritt der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zurück, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen 1. Vorsitzenden bzw. eine(n) neue(n) Stellvertreter(in). Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
	9. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Ein etwaiger Anspruch auf Schadenersatz entfällt mit der Entlastung, wenn und soweit die anspruchsbegründeten Tatbestände den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf andere Weise vor der Entlastung bekannt gegeben worden sind.
§ 12 Geschäftsführender Vorstand	
	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
§ 13 Der Schriftführer	
	1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll. Er ist für die Erstellung einer Anwesenheitsliste bei Mitgliederversammlungen verantwortlich.
	2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse, sofern kein Pressereferent/Pressesprecher dem Vorstand angehört.
	3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.
§ 14 Der Kassenwart	
	1. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Fördervereins nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Außerordentliche Ausgaben über 25,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
	2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Anforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
	3. Die Prüfung der Kasse nehmen die auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer vor.
	4. Alle Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern sowie Überweisungsaufträge für Banken werden von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der 1. oder 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
	5. Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.
§ 15 Kassenprüfer	
	Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittel-

	verwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
§ 16 Haftpflicht	
	Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.
§ 17 Auflösung des Vereins	
	1. Der Förderverein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen drei Monaten zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
	2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf den Träger der Einrichtung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft – in diesem Fall der Gemeinde Kellenhusen - zu übertragen, verbunden mit der Pflicht, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens Kellenhusen – oder einer Nachfolgeeinrichtung zu verwenden.
	3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
§ 18 Gerichtsstand / Erfüllungsort	
	Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oldenburg/Holstein
§ 19 Salvatorische Klausel	
	Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.
§ 20 Abschließende Bemerkung	
	Die in der Satzung benannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Verwendung der Bezeichnungen für beide Geschlechter verzichtet.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes und des Amtsgerichtes (Vereinsregister).

2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.05.2011 beschlossen. Beschluss: ___ Ja-Stimmen, ___ Neinstimmen, ___ Enthaltungen

Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Kellenhusen, den 23.05.2011